



Inhaltsverzeichnis

	Seite
28 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 18.02.2025, Aktenzeichen 2000-2053126-0001, für Herrn Diab Al Meskal, letzter Wohnsitz in 46282 Dorsten, Tönsholt 27.	93
29 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 25.02.2025, Aktenzeichen 2000-2046527-0001, für Herrn Daniel Koopmann, letzter Wohnsitz in 46284 Dorsten, Zur Buche 20.	95
30 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides vom 10.03.2025, Kassenzeichen 1000-2042935-0003, für Herrn Premio Balestrieri, zuletzt wohnhaft in 58675 Hemer, Am Eibenbrink 8, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort.	97
31 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides vom 10.03.2025, Kassenzeichen 1000-2042935-0004, für Herrn Premio Balestrieri, zuletzt wohnhaft in 58675 Hemer, Am Eibenbrink 8, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort.	99
32 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 11.02.2025, Aktenzeichen 56 38.22.1101 und 56 38.22.1102 an Herrn Rizo Nebi, zuletzt wohnhaft in Nordmazedonien. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	101
33 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 16.01.2025, Aktenzeichen 56/56 38.21.1112 an Herrn Mohamed Amine Khazri, zuletzt wohnhaft in Österreich. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	103
34 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten vom 14.01.2025 - Öffentliche Bekanntmachung	105
35 1. Satzung der Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten vom 14.01.2025 - öffentliche Bekanntmachung	111
36 Mitteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten über den Ablauf der Wahlgräber und über die Einebnung -öffentliche Bekanntmachung	115
37 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am Montag, den 17. März 2025 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Anno 2000, Bochumer Straße 264 in 46282 Dorsten	117
38 Einladung zur Genossenschaftsversammlung des Jagdbezirks Dorsten V am Freitag, den 11.04.2025 um 20:00 Uhr in der Gaststätte Deutsches Eck-Adolf, Hauptstr. 38, 46284 Dorsten	119
39 Öffentliche Bekanntmachung der Amprion GmbH - Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung	121

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 18.02.2025, Aktenzeichen 2000-2053126-0001, für Herrn Diab Al Meskal, letzter Wohnsitz in 46282 Dorsten, Tönsholt 27.

Der oben genannte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 307.

Dorsten, 05.03.2025

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Fiegenbaum
Sachbearbeiter

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 25.02.2025, Aktenzeichen 2000-2046527-0001, für Herrn Daniel Koopmann, letzter Wohnsitz in 46284 Dorsten, Zur Buche 20.

Der oben genannte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 307.

Dorsten, 05.03.2025

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Fiegenbaum
Sachbearbeiter

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides vom 10.03.2025, Kassenzeichen 1000-2042935-0003, für Herrn Premio Balestrieri, zuletzt wohnhaft in 58675 Hemer, Am Eibenbrink 8, derzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Zimmer A 306, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten.

Dorsten, 05.03.2025

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Weiss
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides vom 10.03.2025, Kassenzeichen 1000-2042935-0004, für Herrn Premio Balestrieri, zuletzt wohnhaft in 58675 Hemer, Am Eibenbrink 8, derzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Zimmer A 306, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten.

Dorsten, 05.03.2025

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Weiss
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 11.02.2025, Aktenzeichen 56 38.22.1101 und 56 38.22.1102 an Herrn Rizo Nebi, zuletzt wohnhaft in Nordmazedonien. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 13.02.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 16.01.2025, Aktenzeichen 56/56 38.21.1112 an Herrn Mohamed Amine Khazri, zuletzt wohnhaft in Österreich. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 12.02.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 14.01.2025
- Öffentliche Bekanntmachung**

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Dorsten
vom 14.01.2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten, vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 nachfolgende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4

Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) einschl.
vorgegebener Graniteinfassung 1.814,00 €

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Reihengrab Sarg / Rasen (Ruhezeit 30 Jahre),
incl. beschrifteter Namensplatte (Gemeinschaftsgrab) 5.100,00 €

b) Urnenreihengrab Rasen (Ruhezeit 25 Jahre)
(Gemeinschaftsgrab) 4.319,00 €

3. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.222,00 €

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.222,00 €

c) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 3 a) und b) je Grab und Jahr 74,00 €

4. Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

5.485,00 €

a) Wahlgrab Rasen je Grab inkl. Namensstein (Nutzungszeit 30 Jahre)

b) Urnenwahlgrab Rasen je Grab inkl. Namensstein
(Nutzungszeit 30 Jahre) 5.485,00 €

c) Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 a) und b) je Grab und Jahr 170,00 €

§5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

-entfällt-

§6

Bestattungsgebühren

Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	590,00 €
b) Urnenbeisetzung	250,00 €
c) Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen für ein Sarggrab	290,00 €
d) Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen für ein Urnengrab	140,00 €

§7

Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Aus- und Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§8

Sonstige Gebühren

1) Zustimmung Errichtung eines stehenden Grabmales	67,00 €
2) Zustimmung Errichtung eines liegenden Grabmales	40,00 €
3) Zustimmung Errichtung einer Grabeinfassung/tlw. Granitabdeckung	66,00 €
4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonst. Baulichen Anlage	66,00 €
5) Zulassung von Gewerbetreibenden	44,00 €
6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	33,00 €
7) Überlassung einer Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	17,00 €
8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	17,00 €
9) Umschreibung von Nutzungsrechten	17,00 €
10) Bearbeitungsgebühr für Anträge/ Umschreibungen	33,00 €
11) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/ je Grab und Jahr	99,00 €
12) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	88,00 €
13) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	165,00 €
14) Nachbeschriftung des Namensteins	200,00 €

§9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 11. Februar 2020 in der Fassung vom 14.01.2025“

§10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 11. Februar 2020 in der Fassung vom 14.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.02.2020 außer Kraft.

Dorsten, den 14.01.2025

Ev. Kirchengemeinde Dorsten



(Siegel)

[Handwritten signatures]
Unterschriften) *S. Kahl*
A. Schulte-Wardell

Die Übereinstimmung der Urschrift mit der Fotokopie / Abschrift wird hiermit bestätigt.
Bielefeld, den *04.02.2025*
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
im Auftrag
[Signature]





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 14. Januar 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 29. Februar 2028 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 4. Februar 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

**1. Satzung der Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten vom 14.01.2025
- öffentliche Bekanntmachung**

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 14.01.2025**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dorsten vom 11.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung.“

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg
- mit bis zu zwei Urnen
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne“

3. In § 13 wird nach Absatz (10) ein neuer Absatz (11) eingefügt:

„(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin stellt auf jedes Grab einen einheitlichen Namensstein. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer des von der Friedhofsträgerin aufgestellten Namenssteins darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dorsten, den 14.01.2025

Siegel



Ev. Kirchengemeinde Dorsten

(Unterschriften)

Die Übereinstimmung der Urschrift mit der Fotokopie / Abschrift wird hiernit bestätigt.

Bielefeld, den 04.02.2025

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 14. Januar 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Februar 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.01-3106

**Mitteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten über den Ablauf der Wahlgräber und über die Einebnung
- öffentliche Bekanntmachung**



Evangelische Kirchengemeinde Dorsten
Südwall 5 · 46282 Dorsten - Friedhofsverwaltung

www.jokido.de

Ev. Kirchengemeinde Dorsten · Südwall 5 · 46282 Dorsten



Dorsten



Altendorf

Friedhofsverwaltung: Petra Plauk
Mobil -0157 83463735

E-Mail: petra.plauk@ekvw.de

Dorsten, 26.02.2025

Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dorsten

Nachfolgende Wahlgräber sind abgelaufen und werden gemäß unserer Friedhofssatzung eingeebnet:

Wahlgrabstätten: 100-101 Klein, 951 Skiweit, 954 Lobert, 960 Kullik, 1026-1027 Sündermann

Mit freundlichen Grüßen

Ev. Kirchengemeinde Dorsten – Friedhofsverwaltung

i.A. P. Plauk

Südwall 5

46282 Dorsten

Tel.: 0157 83463735

E-Mail: petra.plauk@ekvw.de

KD Bank eG, Kto.-Nr. 2 001 062 010 – BLZ 350 601 90

IBAN DE 423 506 0190 2001 062 010 - BIC: GENODED1DK

Jagdgenossenschaft Dorsten
Jagdbezirk I
Tel.: 02362/40418

Dorsten, 18.02.2025

Einladung

Zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am

Montag, den 17. März 2025 um 19.30 Uhr
in der Gaststätte Anno 2000, Bochumer Str. 264 in 46282 Dorsten

wird hiermit mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 14. März 2024
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Neuwahl der Rechnungsprüfer
7. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan 2025/2026
8. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7 und § 10 Abs. 4 der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Jagdvorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dorsten I

*Jagdgenossenschaft Dorsten
46284 Dorsten*

*Jagdbezirk V
Am Schlagheck 8*

An alle Jagdgenossen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

des Jagdbezirks Dorsten V am

Freitag den 11.04.2025 um 20:00 Uhr

In der Gaststätte Deutsches Eck- Adolf, Hauptstrasse 38, 46284 Dorsten

Geänderte Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 15.03.2024
3. Geschäfts und Kassenbericht 24/25
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025 / 2026
7. Neuwahlen der einzelnen Mitglieder des Jagdvorstandes gem. §8 Abs. 1a u. b der Satzung
8. Neuwahl des Geschäftsführers gem. §8 Abs. e der Satzung
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7, Abs. 10 vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, welche zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Mit freundlichem Gruß

Der Vorstand des Jagdbezirks Dorsten V
gez. Andreas Kruse

Wichtig: Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Vorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

Öffentliche Bekanntmachung der Amprion GmbH - Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Dorsten Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: In die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Probeflächenermittlung / Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und die Biotoptypkartierungen werden durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besitzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Zusätzlich können hierzu vereinzelt auch sogenannte Horchboxen eingesetzt und temporär angebracht werden.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2025 BIS FEBRUAR 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von: Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 4037436
E-MAIL: tobias.schmidt@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT DORSTEN SIND VON DEN KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Altendorf-Ulfkotte

Flure: 6; 7; 8; 9

Gemarkung: Dorsten

Flure: 34; 35; 36; 37; 39; 83; 84; 85; 86; 87; 88

Gemarkung: Lembeck

Flure: 4; 15; 16; 29; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 46; 47; 48

Gemarkung: Wulfen

Flure: 21; 30; 31; 33; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 69; 70